

sächsischen Bistümer die Regel war, ist gegen Ende des 9. Jh. die Auffassung der *Translatio s. Liborii*, die für die Begründung von selbständigen Diözesen in den Missionsgebieten ein Erstarken der Glaubenslehre voraussetzt.¹ Diese Voraussetzung war für Halberstadt wohl bereits bei Karls des Großen Tod erfüllt. Wenn Ludwig der Fromme trotzdem die Personalunion des ostfälischen mit dem französischen Bistum aufrechterhielt, so beruhte das offenbar auf der von HAUCK betonten besonderen Eignung Hildegims. War doch auch Bremen nach Willehads Tode längere Zeit unbesetzt geblieben, weil es an einer geeigneten Persönlichkeit fehlte, und auch für die Stelle Bernradhs, des Missionsleiters im Münsterlande, fand sich nicht sofort ein passender Ersatz.²

An den *Exorare*-Passus der Immunitätsformel unserer Urkunde schließt sich folgender Satz an: *Predictam vero parrochiam illius circumquaque per diversos pagos sitam nemo fidelium nostrorum ei exinde aliquid abstrahere aut prohibere presumat; quin ei liceat per hanc nostram auctoritatem verbum predicationis domino auxiliante exercere et ministerium suum plene peragere.* MÜHLBACHER wollte diesen Satz ursprünglich als Interpolation ausscheiden. Dagegen hat HAUCK mit Recht darauf hingewiesen, daß er auch in der Visbeker Immunität M.² 702 steht. 'In seiner Allgemeinheit sachlich ohne besonderen Belang', wie MÜHLBACHER nunmehr meinte, ist der Satz keineswegs; er scheint mir auch formell noch größere Beachtung zu verdienen, als ihm bisher zuteil geworden ist. Sein Zweck ist, das bischöfliche Missionsgebiet (*parrochia*) vor Beeinträchtigungen zu schützen, damit dessen Leiter ungestört sein Predigt- und Bekehrungsamt ausüben könne. Seine Fassung ist formelgerecht, sein Inhalt den Anfängen der sächsischen Kirche vortrefflich angepaßt. Erfindung durch einen späteren Fälscher ist für eine Bestimmung von so ausgesprochen zeitgenössischer Färbung undenkbar; ein Zweck für eine solche wäre bei seinem zweiten Teil gar nicht abzusehen, und sein erster Teil mußte in der Tat in seiner Allgemeinheit praktisch ziemlich belanglos erscheinen. Der Satz ist also zweifellos echt und geschichtlich wertvoll.

¹) SS. 4, 150: *Unamquamque pontificalium sedium cum sua diocesi singulis aliarum regni sui aecclesiarum praesulibus commendavit, qui et ipsi ad instruendam plebem eo pergerent et ex clero suo personas probabiles ibidem mansuros iugiter destinarent, et hoc tamdiu, donec illic fidei doctrina convalesceret, ut proprii quoque in singulis parrochiis possent manere pontifices.* ²) HAUCK a. a. O. S. 416.